



Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
33-0141.50/9620

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Dresden, 21. März 2016

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Valentin Lippmann,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Drs.-Nr.: 6/4275

**Thema: Vortrag des LKA-Präsidenten Dr. Jörg Michaelis beim öffentlichen Stammtisch des Ortsverbandes Blasewitz der CDU
Nachfrage zu Drs. 6/4035**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Vorbemerkung: In der Antwort auf die Anfrage Drs 6/4035 (Äußerungen des LKA-Chefs bei einer CDU-Veranstaltung) über welche die Morgenpost am 23.01.2016 berichtete, teilte die Staatsregierung mit, dass es sich bei der Veranstaltung um eine nicht öffentliche Veranstaltung gehandelt habe, in der der Präsident eine nichtautorisierte Äußerung getätigt haben soll, weshalb eine konkrete Stellungnahme zu den Aussagen unterblieb.

Torsten Hilscher, Redakteur der Morgenpost und Autor des Artikels, auf welche sich die Anfrage in Drs 6/4035 bezieht, teilte mir daraufhin mit, dass die Veranstaltung sehr wohl öffentlich gewesen sei. Eingeladen habe der CDU-Ortsverband Blasewitz zum Dreikönigsstammtisch in den Schillergarten. Herr Hilscher (kein CDU-Mitglied) habe zuvor telefonisch angefragt, ob er teilnehmen könne. Am Abend habe er sich in die ausliegende Liste eingetragen und sich einem der Organisatoren vorgestellt. Er habe für alle ersichtlich mitgeschrieben, dies sei nicht untersagt worden. Auch sei zu keinem Zeitpunkt die Öffentlichkeit eingeschränkt worden. Herr Dr. Michaelis habe als LKA-Chef für sein Amt und von seinem Amt gesprochen.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.



Die Veranstaltung wurde überdies auf der Homepage der CDU-Blasewitz für den 20.01.2016 um 19:30 Uhr wie folgt angekündigt: „OV Blasewitz/Striesen – Dreikönigsstammtisch 'Sind wir auf der Höhe der Zeit? – Die Arbeit des Sächsischen Landeskriminalamtes' Referent: Dr. Jörg Michaelis, Präsident des Landeskriminalamtes, Ort: SchillerGarten, Schillerplatz 1, 01309 Dresden“. Eine Einschränkung der Öffentlichkeit fand in dieser Ankündigung nicht statt. Über diese Veranstaltung findet sich ein kurzer Rückblick unter <http://www.cdu-dresden.de/blasewitz-striesen/2016/02/03/die-arbeit-des-landeskriminalamtes-sachsen-dr-jorg-michaelis-beim-stammtisch-der-cdu-blasewitz-striesen/>

Aufgrund dieser Feststellung ist davon auszugehen, dass es sich bei der gegenständlichen Veranstaltung um eine öffentliche Veranstaltung gehandelt hat, weshalb die Voraussetzungen, aufgrund derer weite Teile der Anfrage in Drs 6/4035 nicht beantwortet wurden, nicht gegeben sind.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Aus welchen konkreten Gründen ist die Staatsregierung – insbesondere vor dem Hintergrund der Zugänglichkeit der Veranstaltung für Pressevertreter – der Auffassung, dass es sich bei o. g. Veranstaltung um eine nicht öffentliche Veranstaltung handelt?

Der durch den Fragesteller in seiner Vorbemerkung dargestellte Sachverhalt ist für die Staatsregierung nicht verifizierbar. Bei der fragegegenständlichen Veranstaltung handelt es sich um eine Parteiveranstaltung, die sich primär an die Mitglieder des entsprechenden Ortsverbandes richtet. Die Zulassung von Gästen durch den Veranstalter ändert insoweit nichts am grundsätzlichen Charakter der Veranstaltung.

Von einer weitergehenden Beantwortung seitens der Staatsregierung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 50 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) ist die Staatsregierung verpflichtet, über ihre Tätigkeit den Landtag insoweit zu informieren, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Dieser Informationspflicht entspricht das Frage- und Auskunftsrecht der Abgeordneten gegenüber der Staatsregierung nach Artikel 51 SächsVerf. Die Staatsregierung ist dem Landtag und den Abgeordneten nur für ihre Amtsführung im Sinne einer Rechenschafts- und Einstandspflicht für eigenes Handeln verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die Vorgänge oder Umstände außerhalb ihres Verantwortungsbereichs betreffen (vgl. Sachs-AnhVerfG, Urteil vom 17. Januar 2000, NVwZ 2000, 671).

Letzteres ist vorliegend der Fall, denn Parteien sind frei gebildete Personenvereinigungen im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 GG, die sich auf der Basis des privaten Rechts nach den vereinsrechtlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 21 bis 79 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB) gründen. Der Stammtisch einer solchen Partei und die Frage ob dieser Stammtisch öffentlich oder nichtöffentlicht ist, ist nicht der Staatsregierung als deren Handeln zurechenbar. Im Übrigen ist der Fragegegenstand auch nicht einer Bewertung durch die Staatsregierung zugänglich. Das Fragerecht dient nicht da-

zu, die Staatsregierung zu einer Bewertung anzuhalten, die der Abgeordnete für geboten hält (SächsVerfGH, Urteil vom 22. April 2004 - Vf. 44-I-03 -).

Frage 2:

Die Staatsregierung verwendet die Formulierung „die dieser im Rahmen [...] getätigten haben soll“. Hat Dr. Michaelis auf dieser Veranstaltung konkret oder sinngemäß verlautbart, dass Sachsen ein „schweres Problem links“ habe und es nur noch eine Frage der Zeit sei, „bis die ersten Toten zu beklagen sind“ oder hat die Staatsregierung Kenntnis von den tatsächlich gemachten Äußerungen und wenn ja, wie lauten diese?

Frage 3:

Teilt die Staatsregierung die konkreten oder sinngemäßen und sonstigen tatsächlich gemachten Verlautbarungen des LKA-Präsidenten nach Ziffer 2 dieser Anfrage bzw. nach Frage 1 der Kleinen Anfrage „Warnungen des LKA-Chefs vor Toten durch Linksextreme“ (Drs 6/4035)?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 und 3:

Die Staatsregierung verwendete in der Vorbemerkung zur Antwort auf die Drucksache 6/4035 den Konjunktiv, da sie keine Kenntnis von tatsächlich gemachten Äußerungen im Sinne der Fragestellungen hat. Im Weiteren wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 1 der Drucksache 6/4035 verwiesen.

Frage 4:

Auf welche Statistik bezogen sich die von Dr. Michaelis genannten Zahlen, die augenscheinlich des Fotos von der Veranstaltung unter Verwendung des Markenhandbuchs des Freistaates auch dem anwesenden Landtagsabgeordneten übergeben wurden? (Bitte Zahlen und Inhalt des ausgereichten Materials beifügen.)

Die in dem Artikel der MOPO24 genannten Zahlen zu linken Konfrontationsdelikten entstammen einer Antwort der Pressestelle des Staatsministeriums des Innern an den in der Vorbemerkung des Fragestellers erwähnten Autor des entsprechenden Artikels. Zu den Zahlen im Sinne der Fragestellung wird insofern auf den vom Fragesteller genannten Presseartikel verwiesen. Das von Herrn Dr. Michaelis ausgereichte und auf den bezeichneten Fotos erkennbare Material ist als Anlage 1 und Anlage 2 beigefügt.

Frage 5:

In welcher Funktion (LKA-Präsident oder Privatperson) war Dr. Michaelis bei dieser Veranstaltung und wurde ihm ggf. eine Dienstreise genehmigt?

Herr Dr. Michaelis sprach bei dieser Veranstaltung in der Funktion des Präsidenten des Landeskriminalamtes. Dienstreisen im Sinne des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970), sind Reisen zur Erfüllung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte. Sie müssen, mit Ausnahme von Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort, von der zuständigen Stelle schriftlich oder elektronisch angeordnet oder genehmigt worden sein, es sei denn, dass eine Anord-



nung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Ulbig

Anlagen: 2